

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Aufhebung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL)

Vom 15. Oktober 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 136 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend aufgehoben.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat am 19. Juli 2018 Teil 1 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beschlossen. Diese Richtlinie ist das Ergebnis der im Eckpunktebeschluss vom 21. Juli 2016 vorgesehenen Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen der datenbasierten Qualitätssicherung.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2020 hat der G-BA mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 die noch in der QSKH-RL geregelten Leistungsbereiche in Teil 2 der DeQS-RL überführt. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Überführung wird die QSKH-RL mit diesem Beschluss zum 1. Januar 2021 aufgehoben. Durch entsprechende Übergangsregelungen in den themenspezifischen Bestimmungen zu den Verfahren 7 bis 15 in der DeQS-RL wird der Abschluss der auf Grundlage der QSKH-RL in den Erfassungsjahren vor 2021 begonnenen QS-Verfahren sichergestellt. Daraus folgt, dass – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auf Landesebene – die bislang auf Grundlage der QSKH-RL zuständigen Stellen auf Landesebene für eine Übergangszeit weiter Aufgaben wahrnehmen und dementsprechend auch weiter zu finanzieren sind.

Die im Rahmen der QSKH-RL beschlossenen Rechenregeln finden auch nach Aufhebung der QSKH-RL weiterhin ihre Anwendung in der DeQS-RL.

Beauftragungen des Instituts nach § 137a SGB V zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der für die Qualitätssicherung erforderlichen bzw. in der QSKH-RL vorgesehenen Instrumente und die

- Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V vom 20. Juli 2017: Vergleich der Methoden des Bloom-Filters und des Krebsregisterverfahrens zur Verknüpfung der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie und Entwicklung von entsprechenden (Follow-up-) Qualitätsindikatoren
- Beauftragung des IQTIG vom 17. November 2017: Entwicklung von Kriterien zu Anhaltspunkten für den gezielten Datenabgleich der Datenvalidierung nach § 9 QSKH-RL und zur Bewertung der Datenvalidität - einschließlich Erfassungstool und einheitlichem Berichtsformat
- Beauftragung des IQTIG vom 18. Januar 2018: Weiterentwicklung des Strukturierten Dialogs mit Krankenhäusern
- Beauftragung des IQTIG vom 16. Juli 2020 mit einer Aufwandsschätzung des Datenvalidierungsverfahrens gemäß § 9 QSKH-RL

finden auch nach Überführung der Verfahren in die DeQS-RL und Aufhebung der QSKH-RL im Rahmen der DeQS-RL Anwendung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. **Verfahrensablauf**

Am 28. Juli 2020 begann die Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle Verfahrensablauf).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
28. Juli 2020	AG-Sitzung	Beschlussentwurf
2. September 2020	UA QS	Beschlussempfehlung
15. Oktober 2020	Plenum	Beschlussfassung

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Die Aufhebung der QSKH-RL war Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens zum Beschluss vom 16. Juli 2020 über die themenspezifischen Bestimmungen für die Verfahren 7 bis 15 der DeQS-RL, zu welchem dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 91 Abs. 5a SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Näheres zum Ablauf des Stellungnahmeverfahrens sowie die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens ist der Dokumentation in den Tragenden Gründen zum Beschluss über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Themenspezifische Bestimmungen für ein Verfahren 7: Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS), Verfahren 8: Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP), Verfahren 9: Mammachirurgie (QS MC), Verfahren 10: Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP), Verfahren 11: Dekubitusprophylaxe (QS DEK), Verfahren 12: Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren (QS HSMDEF), Verfahren 13: Perinatalmedizin (QS PM), Verfahren 14: Hüftgelenkversorgung (QS HGV) und Verfahren 15: Knieendoprothesenversorgung (QS KEP) vom 16. Juli 2020 zu entnehmen.

5. **Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) aufzuheben.

Die Patientenvertretung und die Länderververtretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken